

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Optigas GmbH, Cloppenburg)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18.09.2025 – OL24-064-01 –

Die Firma Optigas GmbH, Industriebühnenweg 3, 49661 Cloppenburg, hat mit Antrag vom 01.04.2024, zuletzt geändert mit Schreiben vom 09.09.2025, die Erteilung einer Neugenehmigung einer Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 26789 Leer, Nordseitweg, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstücke 4/4, 4/3, 5/8 und 56/6 beantragt.

Der Antrag beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen mit Errichtung und Betrieb von:

- Mistlagerhalle mit 2 x Feststoffeintragssystem,
- Vorlagebehälter,
- Fermenter 1, 2, 3,
- Nachgärer,
- Biomethanaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 4,5 Mio. Nm³ im Jahr, (Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) einschließlich CO₂ Verflüssigung,
- Notfackel,
- BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,191 MW (Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Gärproduktlager 1, 2, 3 mit einer Gesamtlagerkapazität von 38 964 m³ (Nummer 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Abluftreinigung,
- Büro-, Sozialcontainer,
- Anlagensteuerung im Container,
- Heizungsverteilung im Container,
- Warmwasserpufferspeicher,
- Trafo,
- O₂ Container,
- Umwallung.

Mit der Errichtung soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Mit der Inbetriebnahme kann nach erfolgreicher Schlussabnahme begonnen werden.

Die Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 GE i. V. m. Nummern 1.16 V und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei auch um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die BVT Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS18140.2+3/02, Immissionsschutztechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb einer Biogasanlage in 26789 Leer der TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 10.04.2025,
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS18140.4/01 Schornsteinhöhenberechnung gemäß TA Luft und VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4 für das geplante BHKW der Optigas GmbH in 26789 Leer der TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 10.04.2025,
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL18140.1/02 zum geplanten Betrieb einer Biogasanlage zur Herstellung von Biomethan und CO₂ am Standort Deichstraße/Nordseitweg in 26789 Leer der der TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 23.07.2024,
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Betriebsbereich der Optigas GmbH gemäß § 10 der Störfall-Verordnung, Nr. RF02015 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.04.2025,
- Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Optigas GmbH gemäß § 9 der Störfall-Verordnung, Nr. RF02015 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.04.2025,
- Gefahrenanalyse für den Betriebsbereich der Optigas GmbH gemäß § 3 der Störfall-Verordnung, Nr. RF02015 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.04.2025,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bau und Betrieb einer Biogasanlage im Industriegebiet Leer-Nord des H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 26.03.2024,
- FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben Neubau einer Biogasanlage in 26789 Leer des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 10.01.2024,
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Biogasanlage gemäß § 15 BauVorlVO, Projektnummer 02015 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.04.2025,
- Verwertungskonzept vom 03.07.2024,
- Stellungnahme der Stadt Leer vom 10.06.2024, 20.05.2025 und 13.08.2025,
- Stellungnahme des Landkreises Leer vom 17.05.2024, 28.05.2024 und 28.04.2025 und E-Mail vom 24.07.2025,
- Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee vom 13.05.2025,
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 04.05.2023 und 08.05.2025 und E-Mails vom 17.07.2025, 24.07.2025 und 16.09.2025,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden vom 13.05.2024, 29.04.2025/ 05.05.2025, 07.07.2025 und 19.09.2025,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.05.2025, 09.05.2025 und 08.07.2025,
- Stellungnahme der Düngbehörde vom 03.06.2025 und 16.07.2025,
- Stellungnahme der Moormerländer Deichacht vom 23.05.2024 und E-Mail vom 01.07.2025.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 71 Teil B „Industriegebiet Leer Nord nordwestlich Nüttermoor“ der Stadt Leer und ist dort als Industriegebiet ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Leer (Ostfriesland) und dem Landkreis Leer geprüft und bejaht.

Die Einsatzstoffe (nachwachsende Rohstoffe, Gülle, Mist) werden über den Vorlagebehälter und den Feststoffdosierer der Fermentation zugeführt, dadurch wird Biogas erzeugt, welches dann aufbereitet und teilweise verstromt wird. Die erzeugte Energie wird innerbetrieblich weiterverwendet. Das aufbereitete Biogas mit Erdgasqualität wird in das öffentliche Gasnetz eingespeist.

Die vorliegenden Immissionsprognosen für Schall, Stickstoffdeposition und Gerüche haben ergeben, dass an den einschlägigen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft keine erheblichen Immissionen aus dem Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG i. V. m. der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) – sog. Seveso-III-Richtlinie – sind innerhalb eines 200 m Radius vom Mittelpunkt des Gärrestbehälters 1 und 2 nicht vorhanden.

In ca. 300 m Entfernung zum Gärrestbehälter 1 sind das FFH-Gebiet Unterems und Außenems, Vogelschutzgebiet Emsmarsch von Leer bis Emden und Naturschutzgebiet Unterems gelegen. Diese Schutzobjekte sind ebenfalls nicht betroffen. Auch erhebliche Einwirkungen auf die Gebiete durch Luftschadstoffe können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Neugenehmigung und die Antragsunterlagen werden **vom 01.10. bis einschließlich 03.11.2025** ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zugestimmt.

Die Unterlagen können im Internet der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter folgendem Link https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der **Einwendungsfrist**, diese beginnt am 01.10.2025 und endet mit Ablauf des 03.12.2025, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Freitag, dem 19.12.2025, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Leer (Ostfriesland),
Rathausstraße 1,
26789 Leer (Ostfriesland),

erörtert. Sollte die Erörterung am 19.12.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.